

Anlage

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen

Nr.	Verfasser	Datum Schreiben	wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen	05.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zum Augitporphyrittagebau Bodendorf: Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Bodendorf erfolgt innerhalb eines Bergwerksfeldes/ Bergwerkseigentum Nr.796/90/178,184 vom 30.09.1990. Die Grundlage für den aktuellen Betrieb des Tagebaus bildet der fakultative Rahmenbetriebsplan sowie dessen 1.Abänderung (Zulassung Bergamt Staßfurt vom 20.12.2000, Az.34214- 5101-5910/92 und 34214-501-4985/00 und Zulassung Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle vom 01.03.2004, Az.DG4 34214-5103-2941/2004) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen. - In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Tagebau Bodendorf wie folgt dargestellt: Im Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (Stand 2006) ist die Fläche des Bergwerkseigentums komplett als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Stand 2010) ist der Tagebau Bodendorf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug ausgewiesen. - Zur vollständigen regionalplanerischen Sicherung der bergrechtlich zugelassenen Rohstoffgewinnung am Standort Bodendorf ist aus diesem Grund die gesamte Fläche des Bergwerkseigentums und des Rahmenbetriebsplanes im Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen zu berücksichtigen. In einer Karte wird die vorgeschlagene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen übermittelt. Es wird um Berücksichtigung der Hinweise bei der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen in der Begründung wurden ergänzt. Die Abgrenzung der Fläche für Abgrabungen wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung auf die Grenze des Rahmenbetriebsplanes korrigiert. - Dies ist entsprechend so in der Begründung angegeben. - Dies ist nicht zulässig. Das raumordnerische Ziel eines Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung wurde vollständig berücksichtigt. Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dienen gemäß Ziel 134 des Landesentwicklungsplanes "dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz)". Eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist nicht gleichzusetzen mit einer Darstellung als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen im Flächennutzungsplan. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dienen dem Abbau der Bodenschätze. Die laut Ziel 134 des Landesentwicklungsplanes angestrebte Sicherung des Bodenschatzes vor Verbauung wird auch durch die Darstellung als Waldfläche gewährleistet. Der Flächennutzungsplan ist auf einen Umsetzungszeitraum von ca. 15 Jahren ausgerichtet. Der Stadt Haldensleben liegen bisher keine Informationen darüber vor, dass die NNG beabsichtigt, in diesem Zeitraum das gesamte Bergwerksfeld abzubauen. Es ist daher für die Darstellung kein konkreter Umsetzungsgrund und kein städtebauliches Erfordernis erkennbar. Weiterhin legt §1 Abs.1 Nr.16 und Nr.17 der Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S.2766), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706) fest, dass für bergbauliche Vorhaben mit einer Gesamtfläche von 10 Hektar oder mehr ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Die über den 	Den Anregungen wurde teilweise durch Korrektur der Abgrenzung auf die Grenze des Rahmenbetriebsplanes gefolgt.

				derzeitigen Rahmenbetriebsplan hinaus darzustellende Fläche des Bergwerksfeldes beträgt 80 Hektar. Sie erfordert unabhängig von der Lage im Vorranggebiet eine Entscheidung der Obersten Landesentwicklungsbehörde über ein Raumordnungsverfahren nach §15 ROG. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wenn die NNG beabsichtigt, den Abbau in Bodendorf auszuweiten, sollte zunächst eine konkrete Planung vorgelegt werden.	
1.2.	Lappwald Service GmbH Mühlenweg 8 39356 Weferlingen	21.04.2020	- Nach Prüfung der Unterlagen ist die LWS Lappwaldbahn Service GmbH von der beschriebenen Bauleitplanung nicht betroffen. Sie besitzt in dem angefragten Gebiet keine Infrastrukturen. Der dortige Infrastrukturbetreiber ist die NNRail aus Flechtingen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen

Nr.	Verfasser	Datum Schreiben	wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.3.	Bürger aus Süplingen	30.07.2020	- Als Eigentümer der Flächen Flur 4 Flurstücke 50/7 und 50/6, welche den östlichen Teil des ehemaligen Steinbruchs "Canyon" Süplingen umfassen, hat der Bürger festgestellt, dass diese Flächen im Flächennutzungsplan keine entsprechende Berücksichtigung finden. Die Fläche 50/5, ebenfalls im Eigentum des Bürgers, wurde bereits als Sonderbaufläche für einen Campingplatz erfasst. Der "Canyon" wird zur Freizeitgestaltung und Erholung sowohl von Bürgern der näheren Umgebung als auch überregionaler Erholungssuchender gern genutzt. Insbesondere in den Sommermonaten genießen seit ca. Mitte der 1970er Jahre zahlreiche Gäste das Areal zum Baden und zur Erholung. Darüber hinaus wird der "Canyon" seit ca. 30 Jahren als Tauchgewässer für Freizeitaucher und als entsprechende Ausbildungsbasis genutzt. Seit nunmehr drei Jahren haben sich dort insbesondere durch die bestehende Natur-Kulisse die Karl-May-Festspiele etabliert. Sie sind beliebter Anziehungspunkt für Groß und Klein und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Daher bittet der Bürger, die in der Anlage gekennzeichnete Fläche als Sonderbaufläche mit Freizeit/Sport mit hohem Grünanteil gemäß §5 Abs. Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.1 BauNVO darzustellen.	- Die Flurstücke 50/7 und 50/6 der Flur 4, Gemarkung Süplingen "Canyon" und südöstlich angrenzende Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" (LSG 0013OK). Die Flächen sind im Regionalen Entwicklungsplan 2006 teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im 1.Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes sind sie als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus enthalten. Dieser Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ist noch nicht verbindlich, so dass die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes 2006 nach wie vor gilt. Ziele der Raumordnung binden die Stadt gemäß §1 Abs.4 BauGB in ihren bauleitplanerischen Entscheidungen, weshalb derzeit eine Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche Tourismus mit erheblichen Grünanteil nicht zulässig ist. Weiterhin wird auf die Beschränkung der Möglichkeit baulicher Nutzungen durch das Landschaftsschutzgebiet hingewiesen, die im vorliegenden Verfahren der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geklärt werden kann. Die Veranstaltungsgenehmigungen für die Karl-May-Festspiele wurden am Standort erteilt. Die Fläche wird teilweise als Bade- und Tauchsportfläche aktiv genutzt. Dies erfolgt auf der Genehmigungsgrundlage der Lage im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Die Randbereiche des "Canyon" und die Zufahrtsbereiche sind nur lückenhaft mit Bäumen bestanden, so dass hier durch eine Darstellung als Grünfläche für die Bereiche, die kaum noch einen Waldcharakter aufweisen, klargestellt werden soll, dass diese Nutzungen zulässig sind. Unter die Darstellung von Grünflächen fallen auch Badeplätze und Veranstaltungsplätze für Freilichtvorstellungen, so dass die ausgeübten Nutzungen durch die Darstellung abgedeckt	Den Anregungen wird teilweise durch Klarstellung der aktuell für die Freizeitnutzung genutzten Flächen als Grünfläche gefolgt.

				<p>sind. Für eine weitere Verfestigung durch dauerhafte bauliche Anlagen wäre zunächst ein Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung bzw. das Inkrafttreten des neuen Regionalen Entwicklungsplanes und die Abklärung der Zulässigkeit baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich bevor eine Darstellung als Sonderbaufläche erfolgen kann.</p>	
1.4.	<p>Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen</p>	14.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Augitporphyrittagebau Bodendorf: Im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans ist die gesamte Fläche des Rahmenbetriebsplanes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Dazu hat die NNG keine Anmerkungen. - Die Grenze des Bergwerkeigentums ist im Teilflächennutzungsplan dargestellt aber nicht vollständig als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. In der Begründung zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich die Stadt Haldensleben auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach §15 ROG. Aus Sicht der NNG ist dies aus folgenden Gründen nicht erforderlich: Der Bestandstagebau als auch die Fläche des Bergwerkeigentums ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung verbindlich und raumbezogen endabgewogen als Vorranggebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXI Flechtinger Höhenzug des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan Magdeburg aus dem Jahr 2006 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung IV Flechtinger Höhenzug. Nach §16 Abs.2 Satz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dies ist hier der Fall. Insbesondere besteht für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dann kein Bedürfnis, wenn — wie hier aufgrund der aktuellen Festsetzung eines Vorranggebiets- die Planung oder Maßnahme den Zielen der Raumordnung entspricht. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2.Auf. 2018, §16 Rz.34, Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnung und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar und Textsammlung, §15 Rz.103 (entspricht nun: §16 Abs.2 ROG) im Einzelnen bereits Wagner, DVBl.1993, 583 (588) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme der NNG ging nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Sie wird unter diesem Vorbehalt in die Abwägung eingestellt. - Die Entscheidung, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, obliegt der Obersten Landesentwicklungsbehörde. Weder die NNG noch die Stadt Haldensleben sind daher für die Entscheidung dieses Sachverhaltes zuständig. Es ist festzustellen, dass die NNG ihre Erweiterungsabsichten auf die Gesamtfläche bisher weder der Obersten Landesentwicklungsbehörde angezeigt noch der Stadt Haldensleben Unterlagen zu den Entwicklungsabsichten vorgelegt hat. Insofern sieht die Stadt Haldensleben keine geeignete Entscheidungsgrundlage für eine Darstellung der Gesamtfläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Die Stadt Haldensleben sieht sich nicht in der Lage die Auswirkungen einer Darstellung der Gesamtfläche als Fläche für den Bodenabbau im Rahmen der Umweltprüfung sachgerecht zu bewerten. Sie kann ebenso die Auswirkungen auf die betroffenen Ortslagen nicht einschätzen. Grundlage einer solchen Entscheidung können nur durch den Abbaubetrieb vorgelegte Rahmenbetriebspläne sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan auf einen Bedarf für die nächsten 15 Jahre abstellt, in denen ein Abbau der Gesamtfläche nicht zu erwarten ist. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	14.04.2020	- Mit dem Plan werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Verbandsgemeinde Flechtingen	24.03.2020	- Die Belange der Nachbargemeinden sind aus Sicht des Bauamtes von vorliegender Planung nicht betroffen. Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen. Zustimmung der Gemeinde Altenhausen, Hinweise und Bedenken der Gemeinde Altenhausen: keine; Zustimmung der Gemeinde Bülstringen, Hinweise und Bedenken der Gemeinde Bülstringen: keine; Zustimmung der Gemeinde Flechtingen, Hinweise und Bedenken der Gemeinde Flechtingen: keine.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH	23.03.2020	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	24.07.2020	- Die vom Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" mit Schreiben vom 14. Mai 2020 abgegebene Stellungnahme ist im Punkt "3.5.2 Versorgung und Entsorgung" des Entwurfes vollumfänglich berücksichtigt, darüber hinaus gehende Aussagen können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. - Der Abwasserverband Haldensleben weist darauf hin, dass die Abwasserentsorgung in beiden Ortslagen (Süplingen und Bodendorf) dem Abwasserverband obliegt. Die im Schreiben vom 14.05.2020 formulierten Aussagen sind somit für beide Ortschaften zutreffend.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Ortsteil Bodendorf ist Bestandteil der Ortschaft Süplingen. Insoweit auf die Ortschaft Süplingen Bezug genommen wird, umfasst dies beide Ortsteile Bodendorf und Süplingen.	kein Beschluss erforderlich
3.3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	06.07.2020	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Avacon Netz GmbH	08.07.2020	- Der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harbke-Gardelegen, LH-12-0800 (Mast 071-096). Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise hat die Avacon keine weiteren Einwände oder Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Bezeichnung der Leitung ist nicht mehr aktuell. (vgl. Stellungnahme der Avacon vom 15.07.2020)	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise: Die Abstände zu den sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harbke-Gardelegen, LH-12-0800 (Mast 071-096) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte der Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte das geplante Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Hinweise zu den Einschränkungen und zu beachtende Abstände sind unter Punkt 3.2. auf den Seiten 40, 41 der Begründung angeführt. 	
		15.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sommersdorf-Gardelegen, LH-12-0800 (Mast 059a-100). Bei Einhaltung der Hinweise bestehen keine Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. - Hinweise: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,0m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kv Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60m, d.h. je 30m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit der Zustimmung und erst, nachdem die 	<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich um die im vorstehenden Schreiben vom 08.07.2020 angeführte Leitung. Im Schreiben vom 15.07.2020 wurde die Bezeichnung aktualisiert. - Erforderliche Hinweise zu den Einschränkungen und zu beachtende Abstände sind unter Punkt 3.2. auf den Seiten 40, 41 der Begründung angeführt. 	

			<p>Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung der Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200m um elektrische Anlagen. Durch Nutzungsänderungen werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Erscheinungsdatum 01.08.2014). Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>		
		<p>17.07.2020 03.08.2020</p>	<p>- Die Avacon Netz GmbH gibt zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Strom- und Gasverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden. Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist eine konkrete Betroffenheit von erdverlegten Anlagen der Elektroenergie- und Gasversorgung nicht ableitbar. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren.</p>	

			<p>zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon Netz GmbH ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind den "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 		
3.5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.6.	Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH	24.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise/Anregungen sind unsererseits nicht vorzubringen. - Die aktiven Bahnanlagen sind entsprechend dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Vorentwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen hat die Deutsche Telekom mit Schreiben vom 30.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter für den Entwurf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 30.03.2020 beinhaltet nur die Aussage, dass im Gebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorhanden sind und dass zu konkreten Vorhaben im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Stellung bezogen wird. 	kein Beschluss erforderlich
3.8.	GDMcom mbH	25.03.2020 03.04.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>GmbH, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
3.9.	Heidewasser GmbH	16.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Heidewasser GmbH geht davon aus, dass alle vorhandenen Leitungen Bestandsschutz genießen. - Die weitere Einflussnahme auf den bedarfsgerechten Ausbau des Trinkwassernetzes wird über entsprechende Stellungnahmen zu Bebauungsplänen und V-E Plänen ausgeübt. Diesbezüglich bittet die Heidewasser GmbH um frühzeitige Einbeziehung im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange. Des Weiteren bittet sie frühzeitig um Mitteilung bei Neuansiedlung von Gewerbe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist keine Beeinträchtigung von Anlagen der Heidewasser GmbH abzuleiten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.10.	Industrie- und Handelskammer	13.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Industrie- und Handelskammer (IHK) verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf die Stellungnahmen vom 29.04.2020, welche weiterhin Gültigkeit besitzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 29.04.2020 beinhaltet keine abwägungsrelevanten Sachverhalte. Es wird darin darauf hingewiesen, dass die IHK von einem Bestandsschutz und Entwicklungsmöglichkeiten in der gewerblichen Baufläche am Bülstringer Weg ausgeht. 	kein Beschluss erforderlich
3.11.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	16.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Straßenbreiten und Ausbauparameter gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. 	kein Beschluss erforderlich
3.12.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	03.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich ev. teilweise innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im keine Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50 % zu rechnen, die sich in 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise der K+S Minerals and Agriculture GmbH sind bereits in der Begründung unter Punkt 3.2. berücksichtigt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übermäßigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
3.13..	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	03.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die Karte mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Geltungsbereich wurde übernommen. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		21.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die Bau- und Kunstdenkmalpflege sind dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechend in den Ergänzungen des Flächennutzungsplans aufgenommen. - Im Bereich der Schloßanlage Bodendorf sind Teile der als Kulturlandschaft denkmalgeschützten Flächen als Bauflächen angelegt. Daraus ergeben sich zwangsläufig Zielkonflikte in späteren Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren, die dazu führen können, dass Bauvorhaben entgegen den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes hier nicht realisiert werden können. Es wird eine Änderung an dieser Stelle empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Bei den Bauflächen handelt es sich um aktuell baulich genutzte Flächen. Sie umfassen das Schloss, das Küchenhaus und Wirtschaftsgebäude am Standort des Schlosses. Weiterhin wurde eine kleinere Teilfläche am Hilgesdorfer Weg als gemischte Baufläche dargestellt, die einheitlich mit dem vom Denkmalschutzbereich ausgenommenen Baugrundstück nordwestlich Hilgesdorfer Weg 4 genutzt wird und derzeit mit einer Weihnachtsbaumkultur bestanden ist. 	kein Beschluss erforderlich
3.14.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte bereits mit Schreiben vom 05.05.2020 eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau zum Vorentwurf vom 05.05.2020 besitzt auch für den Entwurf Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Die bereits gemachten Empfehlungen sind ausreichend berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf am 05.05.2020 abgegebene Stellungnahme wurde im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. - Die Stellungnahme vom 05.05.2020 weist auf die bestehenden Bergwerkseigentumsfelder hin, die im Plan gekennzeichnet und in der Begründung unter den Punkten 4.2.3. und 4.2.4. angeführt sind. Weiterhin wird festgestellt, dass die Gemarkung von der Haldenkapazitätserweiterung II des Werkes Zielitz nicht betroffen ist. Abwägungsrelevante Anregungen zum Planinhalt wurden nicht vorgetragen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.15.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	21.04.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist bekannt. Lage- und Höhenfestpunkte gehören jedoch nicht zu den im Flächennutzungsplan 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren. 	<p>darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft nicht die Flächennutzungsplanung. Eine solche Informationspflicht obliegt der Stadt Haldensleben nicht. 	
3.16.	Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Mitte	29.04.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt stimmt dem Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde der Einheits-gemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.17.	Landesver- waltungsamt	26.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die obere Abfallbehörde stellt fest, dass ihre Belange nicht berührt sind. Im Bereich des Vorhabens befindet sich keine Deponie, die im Zuständigkeitsbereich liegt. - Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
		01.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVWA berührt. - Die Zuständigkeit zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde im Landkreis Börde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.18.	Landkreis Börde	20.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben. Alle Hinweise im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB wurden berücksichtigt. - Von Seiten des Eigenbetriebs Straßenbau und -unterhaltung behält die Stellungnahme zum Vorentwurf ihre Gültigkeit. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Belange des Eigenbetriebs des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind betroffen. Unter Punkt 3.5.1 Verkehr sind die Kreisstraßen K1150 Bebertal-Bodendorf und die Kreisstraße K1652 mit Radweg benannt worden, die das Plangebiet berühren. Aus der Sicht des Eigenbetriebes gibt es keine weiteren Hinweise. - Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, erklärt, dass eine Gefahrenbewertung zur Wahrscheinlichkeit des Auffindens oder des Kontaktes mit Kampfmitteln für die gesamte Gemarkung Süplingen weder möglich, noch zwingend erforderlich ist. Die Erstellung von Gefahrenprognosen sind Einzelbewertungen, konkret auf einen abgegrenzten Bereich und auf eine konkrete Maßnahme ausgerichtet. Sofern erdeingreifende Maßnahmen jeglicher Art vorgesehen sind, ist eine auf den Einzelfall abgestimmte Stellungnahme anzufordern. - Aus der Sicht des Amtes für Kreisplanung ist wie in der Abwägung zum Vorentwurf vermerkt, die Begründung mit dem Planungsstand des Bebauungsplans "Freizeit- und Vergnügungsstätte" Waldland der Sonderbaufläche Tourismus zu ergänzen. - Die im Punkt 3.4 der Begründung aufgezählten baulichen Anlagen (zum Beispiel Blockstellen) werden als Bestand im 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wird in der Stellungnahme zum Entwurf durch die Behörde inhaltsgleich nochmals angeführt. Aus ihr ergeben sich keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Sachverhalte. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Abforderung erfolgt in der Regel im Rahmen der Bebauungsplanung. - Der Planungsstand wurde auf Seite 32 der Begründung ergänzt. Der Anregung wurde somit gefolgt. - Zu dieser Anregung wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf Stellung bezogen. Die im 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>Flächennutzungsplan dargestellt, sollten aber für Ortsunkundige in der Planzeichnung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Aussagen in der Begründung bezeichnet werden. Damit verbunden ist nicht das Erfordernis der Darstellung von Bauflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltamt/ SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Ergänzung des Flächennutzungsplanes nichts entgegen. - SG Naturschutz und Forsten: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte der Flächennutzungsplan den Empfehlungen des Landschaftsplanes folgen und die Darstellung eines Sondergebietes für Freizeit- und Vergnügungsstätten zwischen Bodendorf und Süplingen aufheben. Die baulichen Anlagen könnten abgebrochen werden und das gesamte Gelände einer naturnahen Entwicklung überlassen werden. - untere Forstbehörde: Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Flächen mit Wald im Sinne des §2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. - Flächen für Wald: Die Darstellung der "Flächen für Wald" in der Planzeichnung ist in Teilbereichen nicht korrekt. Nachstehende Flächen sind in der Darstellung als "Flächen für Wald" als Wald im Sinne des §2 Abs.1 LWaldG zu korrigieren. - Süplingen Flur 7 Flurstück 61/6: Bei diesem Flurstück handelt es sich um Wald im Sinne des §2 Abs.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und §2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt 	<p>Außenbereich vorhandenen einzelnen baulichen Anlagen werden nicht als Bauflächen dargestellt. Sie sind in der Kartengrundlage der topografischen Karte verzeichnet. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes allgemeine Lagebezeichnungen vorzunehmen. Ein Erfordernis zur Kennzeichnung der Flächen im Flächennutzungsplan würde nur dann bestehen, wenn sie als Bauflächen dargestellt würden. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Zu diesem Sachverhalt wurde unter Punkt 2.6. auf Seite 18 der Begründung Stellung bezogen. Die Fläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Aufgrund der ehemaligen baulichen Nutzung zunächst als Betriebsstätte des Gesteinsabbaus und später als landwirtschaftlicher Betriebshof weist die Fläche stark anthropogen überprägte Böden auf. Der Nutzung solcher Flächen ist der Vorzug vor der Inanspruchnahme unbeeinträchtigter Böden zu geben. Daher will die Stadt Haldensleben auch weiterhin diese Fläche für Erholungsnutzungen vorhalten, um bei entsprechender Nachfrage nach Flächen für Erholungsanlagen einen Standort anbieten zu können und gegebenenfalls an empfindlicheren Standorten geplante Entwicklungen zu vermeiden. Der Empfehlung des Landschaftsplanes und der Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte wurden bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf geprüft. Es handelt sich hierbei um historische Parkanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen und daher nicht nach forstwirtschaftlichen Kriterien bewirtschaftet werden dürfen. Die Rahmenbedingungen werden durch den Status als denkmalgeschützte Parkanlage vorgegeben. Deshalb sind sie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage darzustellen, auch wenn sie örtlich durch Wald geprägt werden. Den nachfolgenden Anregungen wird somit nicht gefolgt. - Das Flurstück ist Bestandteil der landschaftsplanerisch gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als 	
--	--	---	--	--

		<p>(LWaldG). Das Flurstück ist als Fläche für Wald darzustellen. Im Südwesten der Waldfläche erfolgte auf einer Fläche von ca. 250m² eine Umwandlung von Wald zur Errichtung eines Löschwasserbehälters. Diese Teilfläche ist nicht als Wald darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Süplingen Flur 7 Flurstück 38/5 und 38/4 teilweise: Bei dem Flurstück 38/5 handelt es sich vollständig um Wald im Sinne des §2 Abs.1 BWaldG und §2 Abs.1 LWaldG. Das Flurstück 38/4 ist überwiegend mit Wald im Sinne des §2 Abs.1 BWaldG und §2 Abs.1 LWaldG bestockt. Lediglich ein Teilbereich mit der Kapelle am Friedhof Bodendorf ist kein Wald. - Süplingen Flur 7 Flurstücke 392, 393, 20/1 und 19/2 teilweise: Die Flurstücke sind jeweils teilweise mit Wald bestockt. Die Waldflächen sind als Flächen für Wald darzustellen. Zur Abgrenzung der Waldfläche kann die Darstellung im ATKIS bzw. der TK genutzt werden. Für die Waldflächen besteht eine Waldeigenschaft nach §2 Abs.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG), wodurch gesetzliche Regelungen nach Landesdenkmalschutzgesetz überlagert werden. - Steinbruch Bodendorf: Die Darstellung des Steinbruchs Bodendorf als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme gemäß derzeitigem Genehmigungsstand) entspricht nicht den forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Die Darstellung der Flächen für Wald ist an die aktuell vorhandene Betriebsfläche des Steinbruchs und vorhandenen Waldflächen anzupassen. Auch wenn für den Steinbruch Bodendorf noch kein Abschlussbetriebsplan vorliegt, sollte eine im Planungszeitraum anstehende Rekultivierung des Steinbruchs bzw. Rekultivierung eines Teilbereiches als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt werden. Hierzu wird eine Abstimmung mit dem Betreiber des Steinbruchs, dem Landesamt für Geologie und Bergwesen und dem Landkreis Börde (Natur- und Umweltamt) empfohlen. Die seit 1990 im Bereich Süplingen erfolgten Umwandlungen von Wald wurden bereits, dem mit der Erarbeitung eines Landschaftsplanes für Süplingen beauftragten, Planungsbüro Stadt Land Grün — Stadt- und Landschaftsplanung Halle in digitaler Form als shape für GIS übergeben und können auf Wunsch bereitgestellt werden. - SG Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. - Die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erläutern, wie in den Gemeindegebieten das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Die Konzepte sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit den 	<p>Grünfläche darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flurstücke sind Bestandteil der landschaftsplanerisch gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als Grünfläche darzustellen. - Die Flurstücke sind Bestandteil der landschaftsplanerisch gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als Grünfläche darzustellen. - Die Abgrenzung der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ist identisch mit der Grenze des Rahmenbetriebsplanes und umfasst die Fläche, die aktuell dem Bergrecht unterliegt. Teile der wieder aufzuforstenden Flächen befinden sich innerhalb der Fläche für Abgrabungen. Eine Darstellung anderer Nutzungsarten setzt eine bergrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung und einen Abschlussbetriebsplan für die jeweilige Teilfläche voraus. Diese liegen der Stadt Haldensleben nicht vor. Vereinbarungen zwischen dem Betreiber des Steinbruchs und über Ersatzpflanzungen bewirken nicht, dass die Fläche nicht mehr dem Bergrecht unterliegt. Erst mit der Entlassung aus dem Bergrecht kann die kommunale Planungshoheit wirksam werden. Soweit diese Entlassung auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes oder einer genehmigten Rahmenplanung nicht in Aussicht steht, fehlt es jeglichen planerischen Darstellungen im Bereich des Rahmenbetriebsplanes am städtebaulichen Erfordernis, da die Stadt Haldensleben keinen Einfluss auf die Umsetzbarkeit hat. Der Anregung wird somit nicht gefolgt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme zum Vorentwurf. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Umsetzung des Flächennutzungsplanes zu prüfen. 	
--	--	--	---	--

		<p>Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulastträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband) zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Für das Ortsgebiet Süplingen wird die Niederschlagswasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Untere- Ohre im Auftrag der Stadt realisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser gilt, dass eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Regenwassers über Anlagen gemäß ATV A138 (z. B. Sickermulden) ist unter Berücksichtigung der Hinweise der ATV138 bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DVVA-A138 und DVVA-M153 sind hierbei zu beachten. Soll Niederschlagswasser in neuen oder bestehenden Baugebieten zum derzeitigen Bestand zusätzlich versickert werden, so sollte grundsätzlich eine Baugrunduntersuchung zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen. Als Richtlinie zur möglichen Versickerung kann die Karte zur Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes herangezogen werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG darstellt. Soll die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus neu zu erschließenden Gebieten in ein bestehendes Leitungsnetz erfolgen, muss sichergestellt sein, dass das Regenwassersystem hydraulisch nicht zu überlastet wird. Des Weiteren ist die maximal mögliche Einleitmenge für die bestehende Einleitstelle ins Gewässer zu berücksichtigen. Die Wasserrechte für die betroffenen Einleitstellen sind zu überprüfen und ggf. eine Veränderung zu beantragen. Für Einleitgenehmigungen in die Vorflut gilt, dass diese nur nach Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen können. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Gewässer und damit verbunden die Ermittlung der möglichen Einleitmenge. - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Entwurf zur Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes keine Bedenken. - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß §76 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind nicht Gegenstand der im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--

			<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in diesem Areal des Flächennutzungsplan nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind hier ebenfalls nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Vorhabengebiet befinden sich Gewässer II.Ordnung sowie der "Mittellandkanal" als Bundeswasserstraße. Gemäß §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V. mit §38 WHG ist geregelt, dass bei Gewässern II.Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 Meter definiert ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in den jeweiligen Ortslagen ist es geboten, gleichfalls einen Schutzstreifen vorzusehen. In jedem Falle sollten Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und/oder den Abfluss erschweren, vermieden werden. Sind dennoch entgegen §39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und/oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§41 und 42 des WHG zu treffen. - Anmerkung: Zuzüglich zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind auch die Hochwasserrisikogebiete gemäß §78b Wasserhaushaltsgesetz zwingend im Flächennutzungsplan darzustellen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende Planungen oder Genehmigungsverfahren ein bekanntgemachtes Planexemplar einschließlich Begründung in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mittellandkanal betrifft nicht die zur Abstimmung gestellte Gemarkung Süplingen. Auf die Gewässerrandstreifen wurde unter Punkt 4.1. auf Seite 45 der Begründung hingewiesen. - In Süplingen bestehen keine Hochwasserrisikogebiete gemäß §78b WHG. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.19.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	21.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Feststellung: Der vorgelegten raumbedeutsamen Bauleitplanung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg berührt. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Nr.6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß §13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) bedarf. Gemäß §3 Nr.6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Rohstoffgewinnung Nr.XX "Flechtinger Höhenzug". Die im FNP-Entwurf dargestellte Sonderbaufläche Camping südlich von Süplingen liegt teilweise innerhalb dieses Vorranggebietes und wäre mit diesem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Die RPG Magdeburg hat von der im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4. getroffenen Festlegung, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können, Gebrauch gemacht und das Vorranggebiet in den REP Magdeburg übernommen und konkretisiert. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wurde unter Ziffer 5.3.6.4 Z Nr.IV "Hartgesteinslagerstätte Flechtinger Höhenzug" im REP Magdeburg festgesetzt und zeichnerisch dargestellt. Aufgrund der Konkretisierung des Vorranggebietes im REP Magdeburg befindet sich die dargestellte Sonderbaufläche Camping außerhalb eines festgesetzten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung und ist mit den festgesetzten Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Anwendung von §1 Abs.7 BauGB hat die Stadt Haldensleben eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde. Neu ausgewiesene Bauflächen unterliegen den Festlegungen des LEP-LSA 2010 und des REP Magdeburg, auch wenn nur eine Bestandsdarstellung erfolgt. Gemäß Ziffer 4. LEP-LSA 2010 sind nur Ortslagen oder baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ausgenommen. Große Teile der Gemarkung Süplingen befinden sich innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.2.4. festgesetzten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr.5 "Flechtinger Höhenzug/Harbke-Allertal/Calvörder Berge". Betroffen sind hiervon auch die ausgewiesene Sonderbaufläche für Campingplätze südlich von Süplingen und die Sonderbauflächen für Wochenendhäuser in der Ortschaft Süplingen. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde stehen diese Flächen einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung nicht entgegen. Die Stadt hat im Rahmen ihrer Abwägung zu entscheiden, ob sie den o.g. Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, bei der Darstellung der Bauflächen ausreichend Rechnung trägt. - Die Sonderbauflächen für Tierhaltung Heimberg und Heinrichshöhe liegen innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.2.4. festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Flechtinger Höhenzug/Harbke-Allertal/Calvörder Berge". Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde stehen diese Flächen einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung entgegen. Die Stadt hat im Rahmen ihrer Abwägung zu entscheiden, ob sie den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, bei der Darstellung der Bauflächen ausreichend Rechnung trägt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Vorbehalt wurde unter Punkt 2.5. auf Seite 17 in der Begründung behandelt. - Bei beiden Flächen handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Die Nutzungen haben sich am Standort verfestigt. Alternative Darstellungen von anderen Nutzungen fehlt es am Standort an der Umsetzbarkeit. Insofern ist dem Grundsatz der Raumordnung kein überwiegendes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen. An der Darstellung wird daher festgehalten. 	
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
3.22.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	15.04.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich des Teilflächennutzungsplanes OT Süplingen liegt außerhalb des Versorgungsbereiches. Es bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.23.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	12.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlagen wurden geprüft. Im ausgewiesenen Geltungsbereich verläuft eine Trinkwasserhauptleitung DN 150 GG der TWM GmbH. Die TW-Leitung tangiert, ausgehend vom Hochbehälter (HB) Haldensleben III in der Lüneburger Heerstraße, den östlichen Ergänzungsbereich und verläuft bis zum Wasserzählerschacht M1101 als Leitung der TWM. Der Wasserzählerschacht stellt die Übergabestelle von der TWM zu den Stadtwerken Haldensleben dar. Die TWM bittet, die Darstellung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. - Die TWM weist darauf hin, dass die Trinkwasserleitung nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz Bestandsschutz hat und die TWM ihre Leitungsrechte durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert hat. Gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 ist ein Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse von jeweils 2 m einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. - Bei konkreten Bauvorhaben im Leitungsbereich müssen der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden. Weitere ergänzende Hinweise oder Forderungen sind aus Sicht der TWM nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Wasserzählerschacht M1101 befindet sich noch in der Gemarkung Haldensleben und somit nicht im Plangebiet des vorliegenden Ergänzungsbereiches. Die TWM Leitung berührt das mit dem Planzeichen 15.13 umgrenzte Ergänzungsgebiet der Gemarkung Süplingen nicht. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im Ergänzungsverfahren für den Flächennutzungsplan. Die dargestellten ungeänderten Flächen der Gemarkung Haldensleben sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.24.	Personennahverkehrsgesellschaft mbH	29.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keine Einwände zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Süplingen, solange keine baulichen Veränderungen an den Haltestellen geplant sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.25.	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	22.04.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist nach Wasserstraßengesetz (WaStrG) zuständig für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 des WaStrG. Hierzu zählt auch der Mittellandkanal, welcher durch die Gemeinde verläuft. Zu den Aufgaben der WSV zählen nach §31 die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sowie die Unterhaltung der Wasserstraße nach den §§7 und 8 WaStrG. Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen. Ebenfalls gehören auch die zur Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten und die bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen zur Wasserstraße. Darüber hinaus ist die WSV zuständig für den Aus- und Neubau von Wasserstraßen nach §12 WaStrG. Planungen Dritter dürfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht die zur Abstimmung gestellte Gemarkung Süplingen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>die Aufgaben und Interessen der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach eingehender Sichtung der Unterlagen sind durch den Teilflächennutzungsplan der Stadt Haldensleben - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen - für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal keine Betroffenheiten von Interessen und Eigentum des WSA MLK/ESK zu erkennen. <p>Für den Aus- und Neubau sind in der WSV die Wasserstraßenneubauämter (WNA) zuständig. Im Bereich Ihres Teilflächennutzungsplanes könnten Flächen und Interessen des WNA Helmstedt betroffen sein. Es wird um Einbindung des WNA Helmstedt gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit dem 05.02.2020 hat sich das ehemalige WSA Uelzen mit weiteren Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern (Minden und Braunschweig) zum Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal zusammengeschlossen. Die Standorte (Uelzen, Minden und Braunschweig) sind weiterhin unter den bekannten Adressen erreichbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
3.26.	Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt	24.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen sind die Belange der WSV nicht betroffen. - Diese Stellungnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal abgestimmt, so dass die Stadt von dort kein gesondertes Schreiben erhält. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich